



Pressemitteilung

vom 3. November 2025
Seite 1 von 3

I. Unerlaubte Einreisen an allen Land-, Luft- und Seegrenzen

Monatlich wurden in den Jahren 2021 bis Oktober 2025 folgende Feststellungen¹ unerlaubt eingereister Personen von der Bundespolizei getroffen:

Unerlaubte Einreisen					
Monat	2021	2022	2023	2024	2025
Januar	2.727	4.440	7.588	6.906	5.394
Februar	3.014	3.843	5.367	5.998	4.669
März	3.912	4.682	6.672	7.090	4.585
April	3.906	4.504	7.718	7.566	5.079
Mai	2.916	5.036	8.532	7.124	5.801
Juni	4.074	6.669	9.461	7.717	5.657
Juli	4.067	6.941	10.714	7.151	5.783
August	4.277	8.846	14.701	7.819	5.916
September	6.101	12.709	21.375	6.921	4.963
Oktober	10.270	13.167	20.073	6.889	4.776
November	7.543	12.538	7.851	6.153	
Dezember	4.830	8.611	7.497	6.238	
Gesamt	57.637	91.986	127.549	83.572	52.623

Gero von Vegesack (V.i.S.d.P.)

BUNDESPOLIZEIPRÄSIDIUM
LEITUNGSSTAB 2- PRESSE-
UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: +49 331 97997-9410
Fax: +49 331 97997-9321

presse@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de





vom 1. Oktober 2025
Seite 2 von 3

II. Art der Feststellungen seit den vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen - nur an allen neun Landgrenzen

Auf Anordnung der Bundesministerin des Innern und für Heimat führt die Bundespolizei seit dem 16. September 2024 vorübergehend Binnengrenzkontrollen an allen landseitigen Schengenbinnengrenzen durch.

Folgende Feststellungen² haben die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei dabei zwischen dem **16. September 2024 und dem 31. Oktober 2025** getroffen:

- 59.898 unerlaubte Einreisen,
- 40.584 Personen wurden unmittelbar an der Grenze oder im Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt zurückgewiesen oder zurückgeschoben,
- 2.169 Personen besaßen eine Wiedereinreisesperre für Deutschland und wurden daher an der Einreise gehindert,
- 1.748 Schleuser wurden vorläufig festgenommen,
- als Beifang konnten 10.031 Personen mit offenen Haftbefehlen festgenommen sowie
- 1.493 Personen aus dem links-, rechts- und ausländerextremistischen oder dem islamistischen Spektrum festgestellt werden.

Hintergrund: Die Kontrollen betreffen seit 16. September 2024 auch die Landgrenzen zu Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg und Dänemark. An den übrigen Landgrenzen (Polen, Tschechien, Österreich und Schweiz) fanden die vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen bereits zuvor statt.



vom 1. Oktober 2025

Seite 3 von 3

III. Art der Feststellungen seit 8. Mai 2025 nur an allen neun Landgrenzen

Auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 erfolgen die Kontrollen ab sofort auch unter Anwendung der Regelungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Folgende Feststellungen² haben die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei dabei zwischen dem **8. Mai 2025 und dem 31. Oktober 2025** getroffen:

- 25.318 unerlaubte Einreisen,
- 18.598 Personen wurden unmittelbar an der Grenze oder im Zusammenhang mit dem illegalen Grenzübertritt zurückgewiesen oder zurückgeschoben,
 - davon wurden 993 Personen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG zurückgewiesen und 39 Personen gem. § 18 Abs. 3 AsylG zurückgeschoben
- 201 Personen vulnerabler Gruppen haben ein Asylgesuch geäußert,
- 909 Personen besaßen eine Wiedereinreisesperre für Deutschland und wurden daher an der Einreise gehindert,
- 868 Schleuser wurden vorläufig festgenommen,
- als Beifang konnten 4.589 Personen mit offenen Haftbefehlen festgenommen sowie
- 763 Personen aus dem links-, rechts- und ausländerextremistischen oder dem islamistischen Spektrum festgestellt werden.

Hintergrund: Die Grenzkontrollen sind zum Schutz der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung sowie zur Reduzierung illegaler Sekundärmigration notwendig. Auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 erfolgen die Kontrollen ab diesem Zeitpunkt auch unter Anwendung der Regelungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

¹ Bei den Daten bis einschließlich September 2025 handelt es sich um Zahlen der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei und die Daten des Monats Oktober 2025 basieren auf einem Sondermeldedienst (SMD). Die Daten der PES können sich aufgrund von Nacherfassungen oder notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung zukünftig noch geringfügig ändern.

² Die Daten basieren auf einem SMD und sind nicht qualitätsgesichert.